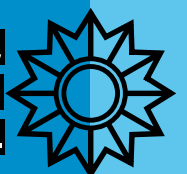


Knall oder Katastrophe – Wer hat's im Griff?

GEFAHREN IM UMGANG MIT EXPLOSIVSTOFFEN

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

Handreichung und Informationen für Lehrkräfte.

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Idee

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
(LKA SH) – Abteilung 3
Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
(LPA SH) - Filmgruppe

Konzept

Projektgruppe „Explosivstoffe“ der
Kommission Polizeiliche Kriminalprävention
Institut für Qualitätsentwicklung an
Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH)

Herausgeber

Zentrale Geschäftsstelle
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH
Furtbachstraße 12
70178 Stuttgart
www.oscar-charlie.de

Autoren

Bernd Olbrich, LPA SH
Jürgen Kroll, LKA SH
Jörn Tillinski, LKA SH
Anne Keller, IQSH
Stephan Steffen, LPA

Fachberatung

Prof. Dr. Bliesener,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Bundeskriminalamt
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Landeskriminalamt Brandenburg
Hessisches Landeskriminalamt
Filmgruppe Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein
Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche
Kriminalprävention der Länder und des
Bundes

Redaktion

Projektgruppe „Explosivstoffe“ der
Kommission Polizeiliche Kriminalprävention

Impressum	2
-----------	---

Allgemeiner Teil 4

1. Vorbemerkungen	4
2. Was ist eine Explosion?	6
3. Wie funktionieren Explosivstoffe?	7
4. Wie schnell ist eine Explosion?	8
5. Seit wann gibt es Explosivstoffe?	9
6. Welche Explosivstoffe gibt es?	10
7. Aus welchen Stoffen bestehen Sprengstoffe?	11
8. Wie ist eine USBV aufgebaut?	11
9. Warum müssen Böller zugelassen werden?	12
10. Wer darf mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen?	13
11. Wie erkenne ich verbotene Böller?	14
12. Rechtliche Regelungen	15

Schulischer Teil 16

13. Unterrichtskonzeptionen	17
14. Unterrichtsaufbau	18
14.1 Übung 1: Satzrallye	18
14.2 Übung 2: Verboten – erlaubt	19
14.3 Übung 3: Habe ich böllern im Griff?	20
14.4 Übung 4: Gründe – Wirkung – Folgen	22
14.5 Übung 5: Stopp den Sprengmeister	25
14.6 Übung 6: Wer darf mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen?	26
15. Der Film „Alles im Griff“	28
15.1 Übung: Filmbearbeitung	30
16. Elternabend zu „Knall oder Katastrophe – Wer hat ´s im Griff“	31
17. Presseberichte	32
18. Interventionspyramide	33
19. Notizen	34

1. Vorbemerkungen

Nach polizeilichen Erkenntnissen ist ein starkes Interesse bei überwiegend männlichen Jugendlichen an den Themen „Explosionen“ und „Sprengchemie“ festzustellen.

Dieses Phänomen ist nach den statistischen Auswertungen und kriminalpolizeilichen Erfahrungen nicht neu, hat aber durch das Internet und die Terroranschläge von New York, Madrid und London eine neue Dimension erfahren.

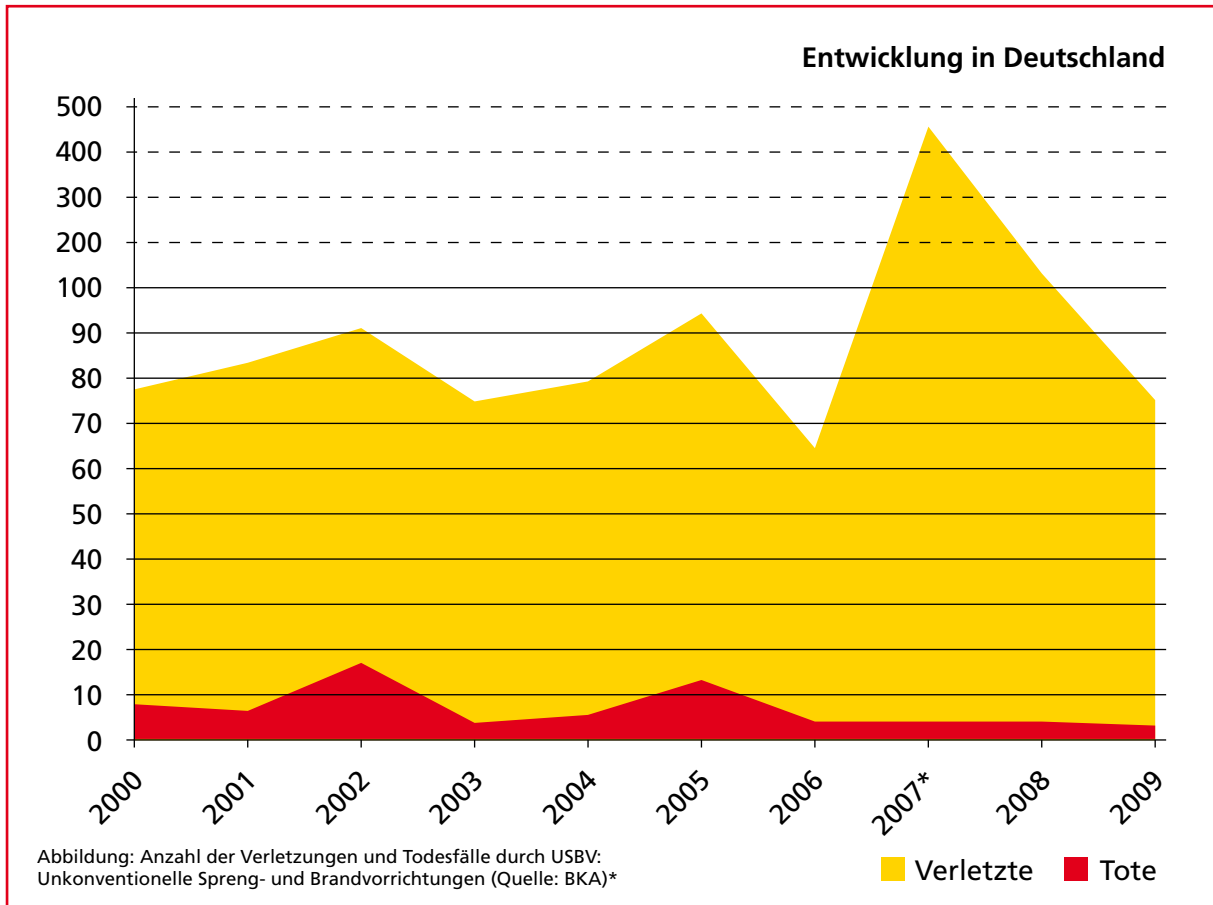
Seit 1998 werden im Internet zunehmend Bauanleitungen für Sprengvorrichtungen und Herstellungsanleitungen für explosionsgefährliche Stoffe festgestellt. Bei Erarbeitung dieser Handreichung waren über 32.000 Seiten im Internet mit diesen Inhalten abrufbar. 2005 wurden dem BKA über 90 Sprengstoffermittlungsverfahren mit nachweislichem Internetbezug gemeldet.

In Deutschland aus gutem Grund nicht zugelassene und teilweise lebensgefährliche Feuerwerkskörper können problemlos über das Internet bestellt und auf dem Postweg bezogen werden. Ferner ist es möglich, sie in

Nachbarländern (z. B. Polen, Tschechien) zu erwerben und illegal nach Deutschland zu überführen.

Auch im Bereich der selbst hergestellten Explosivstoffe (Selbstlaborate) ist es zu einer rasanten Entwicklung gekommen. Mit der Änderung des Waffengesetzes im April 2008 wurden derartige Sprengvorrichtungen als Verbotene Waffe erfasst. Demnach macht sich also nicht nur derjenige strafbar, der eine Sprengvorrichtung besitzt, sondern auch jemand, der zur Herstellung eines Sprengsatzes – z. B. über eine Bauanleitung im Internet – anleitet! Bei entsprechenden Vergehen beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe sechs Monate bis hin zu fünf Jahren!

Hieraus erwachsen erhebliche Gefahrenpotentiale. Neben hohen Sachschäden durch Sprengversuche kommt es jährlich zu zahlreichen Verletzungen beim unsachgemäßen Gebrauch von Böllern; es vergeht kein Jahr, indem nicht mehrer Personen durch selbst hergestellte Sprengvorrichtungen tödlich verletzt werden.



Aus diesem Grund wurde von der Landespolizei Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Institut für Psychologie der Christian-

Albrechts-Universität zu Kiel und dem IQSH das Präventionskonzept „Alles im Griff“ entwickelt.

Der Themenkomplex „Gefahren beim Umgang mit Böllern und Explosivstoffen“ sollte nur von speziell geschulten Lehrkräften im Unterricht bearbeitet werden. Die Handreichung enthält notwendige Hintergrundinformationen zu dem Thema und bietet einen Vorschlag für den Ablauf einer derartigen Unterrichtseinheit.

In Schleswig-Holstein werden diese Handreichung und der Film erst nach einer gemeinsam durchgeführten Fortbildungsveranstaltung von Polizei, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) und Schule an die teilnehmenden Lehrkräfte ausgegeben.

*Verletzte durch USBV 2007:
Diese hohe Zahl beruht auf den zahlreichen Verletzten anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels in Heiligendamm.

2. Was ist eine Explosion?

Seit jeher haben der Umgang mit Feuer und insbesondere die Beherrschung des Feuers den Menschen und hier insbesondere den männlichen Teil der Bevölkerung interessiert. Heutzutage kann kein Actionfilm ohne mindestens eine Explosion mit dem entsprechenden Feuerball und umherfliegenden Teilen abgedreht werden. Doch was ist eigentlich eine Explosion?

Im Strafrecht ist eine Explosion definiert als „plötzliche Auslösung von Druckwellen mit außergewöhnlicher Beschleunigung“. Die Ursache für die Entstehung von Druckwellen kann sowohl physikalische als auch chemische Ursachen haben.

Daher unterscheidet man auch zwischen drei unterschiedlichen Explosionsarten:

2.1 Mechanische Explosion (z. B. Behälterzerknall)

Das Platzen von Kesseln und Druckgefäßen (Gasflaschen) ist keine Explosion im herkömmlichen Sinne, da solche Vorgänge ohne Zündquelle ablaufen.

Aufgrund thermischer oder mechanischer Einwirkung kann es in geschlossenen Gefäßen zu einem starken Druckanstieg kommen, der zu einem explosionsartigen Bersten des Behälters führt.

Die Auswirkungen sind mit denen einer Explosion (Druckwelle, Trümmerflug) vergleichbar, auch wenn beispielsweise ungefährliche Stoffe wie Luft oder Wasserdampf an diesem Vorgang beteiligt sind.

2.2 Raumexplosion (z. B. Gasexplosion)

Hierbei reagieren brennbare Stoffe in fein verteilter Form, vorgemischt mit dem Sauerstoff der umgebenden Luft. Gasexplosionen mit katastrophalen Auswirkungen treten dann auf, wenn große Mengen brennbarer Gase austreten und sich mit Luft vermischen. Staubexplosionen sind möglich, wenn brennbare Feststoffe intensiv mit Luft vermischt werden. Voraussetzung ist jedoch ein sehr geringer Durchmesser der beteiligten Partikel. Sie treten sehr oft als Sekundärexplosionen auf, wobei durch Brände oder Erstexplosionen abgelagerte Stäube aufgewirbelt werden und sich mit Luft vermischen. Es ist zu beachten, dass auch vermeintlich harmlose Stoffe, wie Getreide, Milchpulver oder Mehl brennbar sind und Staubexplosionen mit diesen Stoffen möglich sind.

2.3 Sprengstoffexplosion

Bei einer Sprengstoffexplosion reagieren explosionsgefährliche Substanzen, die den zur Verbrennung notwendigen Sauerstoff in chemisch gebundener Form enthalten. Bei der chemischen Reaktion entsteht innerhalb kürzester Zeit ein Gasüberschuss, der den hohen Druck erzeugt.

3. Wie funktionieren Explosivstoffe?

Bei Explosivstoffen handelt es sich um chemische Stoffe oder Stoffgemische, die bei der Zuführung von Energie, z.B. durch eine Flamme oder mechanische Belastung, reagieren und sich dabei umsetzen können.

Je nach Reaktionsgeschwindigkeit unterscheidet man dabei zwischen Abbrand, Deflagration und Detonation. Ein gleicher Stoff kann dabei, je nach Art und Menge der Energiezufuhr oder anderen äußeren Umständen, unterschiedlich reagieren.

3.1 Abbrand

Ein Abbrand ist die, ähnlich einer normalen Verbrennung, relativ langsam ablaufende Reaktion eines Systems, in dem der zur Umsetzung benötigte Sauerstoff ganz oder teilweise bereits enthalten ist.

Hinsichtlich der Wirkung eines Abbrandes ist nur die Flammenausbreitung bedeutsam. Unter bestimmten Bedingungen kann aber auch ein Abbrand in eine Deflagration und weiter in eine Detonation übergehen.

3.2 Deflagration

Unter der Deflagration eines Explosivstoffes versteht man eine im Unterschallbereich ablaufende chemische Reaktion, die unter bestimmten Bedingungen (Einschluss, kritische Masse) auch in eine Detonation übergehen kann. Im Gegensatz zur Detonation ist die Deflagration kein mit konstanter Geschwindigkeit ablaufender Vorgang.

Die Wirkung einer Deflagration ist im Allgemeinen auf den Druck der expandierenden Gase und die zum Teil beträchtliche Flammenbildung zurückzuführen. Stoßwellen können nur dann auftreten, wenn der sich unter Einschluss aufbauende Druck plötzlich freigesetzt wird.

3.3 Detonation

Eine Detonation ist eine, im Explosivstoff mit Überschallgeschwindigkeit ablaufende, chemische Reaktion, bei der in sehr kurzer Zeit beträchtliche Energiemengen frei werden. In einer eng begrenzten Zone entstehen Gas- und Wärmemengen, die nicht schnell genug abgeführt werden können, so dass ein Druck von mehr als 200 kbar und Temperaturen von einigen Tausend K auftreten. Infolge des sehr steilen Druckerhöhungs in dieser Zone werden selbständig sich fortpflanzende Druckstöße ausgebildet, die als Stoßwellen bezeichnet werden und die eng mit der chemischen Reaktion gekoppelt sind.

Die Wirkung einer Detonation auf die Umgebung ist vor allem auf die durch die Druckstöße in der Luft induzierten Luftstoßwellen zurückzuführen. Der Druck der expandierenden heißen Gase ist demgegenüber gering.

4. Wie schnell ist eine Explosion?

Je nach Art des Sprengstoffes und dem Zweck sind die Umsetzungsgeschwindigkeiten unterschiedlich. So ist es z. B. im Bergbau wichtig,

bei einer Gesteinssprengung viel Gasdruck bei einer möglichst „langsamen“ Reaktion zu erzeugen. Im militärischen Bereich sind dagegen schnelle Reaktionen erwünscht.

Geschwindigkeiten von ausgesuchten Sprengstoffen und entsprechender Vergleich

militärischer Sprengstoff PETN		ca. 8.400 m/s
Selbstlaborat		ca. 4.000 m/s
Sprengstoff im Kohlebergbau		ca. 2.500 m/s
Schwarzpulver (unverdämmt)		ca. 400 m/s
Geschoss aus einer Pistole		ca. 400 m/s
Flugzeug		ca. 200 m/s
Läufer (Sprint)		ca. 10 m/s

5. Seit wann gibt es Explosivstoffe?

8.-12. Jahrhundert

In China wird bereits um 1230 nach Christus Schwarzpulver nicht mehr nur in Feuerwerkskörpern, sondern auch für Schusswaffen verwendet.

8. Jahrhundert

Der Chronist Marcus Graecus beschreibt in seinem Buch ein dem Schwarzpulver ähnliches Gemisch.

1242

Der englische Mönch Roger Bacon ist der erste Europäer, der die Zusammensetzung und Verwendung von Schießpulver in einem Buch festhält. Auch der Mönch Berthold Schwarz beschäftigt sich zeitgleich mit der Herstellung von Schwarzpulver.

1620

Beginn der Verwendung von Schwarzpulver für gewerbliche Zwecke für Sprengungen in Steinbrüchen und Erzbergwerken.

1845

Durch Zufall erfindet der Basler Professor Christian Schönbein die Schießbaumwolle, die ein Vielfaches schneller verbrennt als Schwarzpulver.

1846

Der italienische Chemiker Ascanio Sobrero erfindet das hochexplosive Nitroglycerin, das jedoch durch die starke Stoß- und Erschütterungsempfindlichkeit nicht kontrollierbar ist.

1862

Alfred Nobel entwickelt das Prinzip der Initialzündung, wodurch eine gezielte Detonation von Nitroglycerin möglich wird.

1866/67

Nobel findet die Lösung, die Handhabung von Nitroglycerin ungefährlich zu machen indem er es mit Kieselgur mischt und lässt sich den neuen Sprengstoff unter der Bezeichnung Dynamit patentieren.

1880

Einführung des hochbrisanten, aber sicher zu handhabenden TNT (Trinitrotoluol).

1898

Patentierung des Hexogen; im Zweiten Weltkrieg in größten Mengen militärisch genutzt und bis heute der meistverarbeitete Sprengstoff.

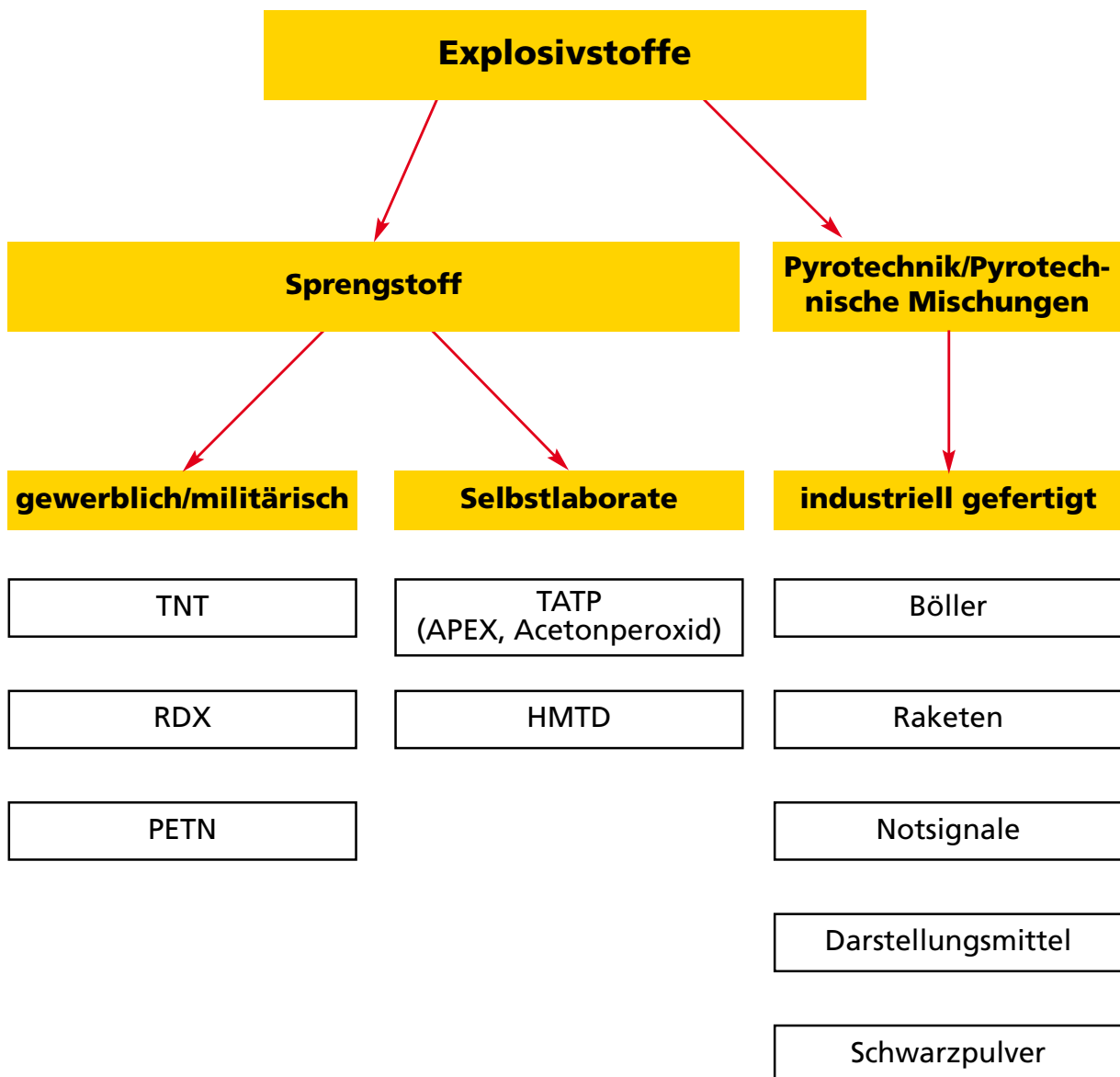
Nach dem 2. Weltkrieg

Erfindung der preiswerten ANFO-Sprengstoffe und wasserhaltigen Sprengschlämme in den USA.

6. Welche Explosivstoffe gibt es?

Es gibt sehr viele unterschiedliche Explosivstoffe, die sich chemisch teilweise nur gering unterscheiden. Daher sind in der nachfolgenden Aufzählung nur einige bekannte Sprengstoffe genannt. Weiterhin erfolgte eine

Unterteilung nach dem Verwendungszweck. Es wird unterschieden zwischen pyrotechnischen Stoffen, die zu Vergnügungszwecken oder für technische Zwecke genutzt werden und Sprengstoffen, die in der Regel zerstörerisch wirken sollen.



7. Aus welchen Stoffen bestehen Sprengstoffe?

Für einen explosionsgefährlichen Stoff benötigt man einen **Sauerstoffträger** (z. B. Nitrate) und einen **Brennstoff** (z. B. Schwefel).

Grundstoffe

Holzkohle, Kaliumnitrat und Schwefel

Wasserstoffperoxyd, Aceton, Salzsäure

Ammoniumnitrat, Benzin, Öl

Kaliumperchlorat, Aluminiumpulver

Salpetersäure, Schwefelsäure, Toluol

Explosivstoff

Schwarzpulver

TATP

ANFO

Blitzknallsatz

TNT

8. Wie ist eine Sprengvorrichtung/ Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) aufgebaut?

Eine USBV besteht in der Regel aus nachfolgenden Komponenten:

- Füllung: z. B. Schwarzpulver
- Behälter: z. B. Rohr
- Zündmittel: z. B. Glühbirne, Sprengkapsel
- Energiequelle: z. B. Batterie
- Zündverzögerung: z. B. Wecker
- Transportsicherung

9. Warum müssen Böller zugelassen werden?

Neue Explosivstoffe müssen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gemeldet werden. In einem aufwändigen Testverfahren wird dann gegebenenfalls festgestellt, ob und in welcher Art und Weise diese Stoffe in der Industrie genutzt werden oder in den Handel gelangen dürfen.

Ohne behördliche Genehmigung kann der Privatmann lediglich bestimmte pyrotechnische Gegenstände oder pyrotechnische Munition legal käuflich erwerben.

In Deutschland frei verkäufliche, legale Pyrotechnik ist von der BAM oder einer vergleichbaren benannten Stelle überprüft und zugelassen. Legale Pyrotechnik muss ein amtliches Zulassungszeichen aufweisen.

Die Zulassung bestimmt den Verwendungszweck der Pyrotechnik, z.B. Silvesterböller für Vergnügungszwecke, Rauchpulver für Bühne und Theater.

Nach einer Novellierung im Oktober 2009 ist die bisherige Kennzeichnung der BAM nur noch bis 2017 gültig. Bis 2017 werden die neue und die alte Version der Kennzeichnung (zum Beispiel BAM-P II- 0001) auf den pyro-



Sogenannter „Kanonschlag“, Besitz zugelassen ab 18 Jahren!

technischen Gegenständen zu finden sein. Diese Gegenstände sind – nach neuem Recht – an den folgenden Zulassungszeichen zu erkennen:

- CE-Kennzeichen (z. B. CE 0589)
- Registriernummer (z. B. 0589-F2-0001)
- Identifikationsnummer (z. B. BAM-F2-0001)



Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei ordnungsgemäßer Benutzung keine Gefahr für den Verwender besteht.

Zugelassene pyrotechnische Gegenstände sind bei ordnungsgemäßer Verwendung handhabungssicher.

Damit unterscheiden sie sich erheblich von verbotenen Böllern (s. Punkt 11, S. 14) und von Selbstlaboraten (selbst hergestellte Sprengstoffe), die immer als handhabungsunsicher anzusehen sind. Je nach Selbstlaborat können beispielsweise schon geringste thermische oder mechanische Einwirkungen zu einer Explosion führen.

10. Wer darf mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen?

Bei Feuerwerkskörpern handelt es sich um pyrotechnische Gegenstände für **Vergnügungszwecke**.

Diese werden in die Klassen/Kategorien I bis IV eingeteilt: Da sich in diesen Böllern Explosivstoffe (oft Schwarzpulver) befinden, muss gesetzlich geregelt sein, wer diese Böller verwenden darf.

Kategorie	Bezeichnung
I	Kleinstfeuerwerk (Tischfeuerwerk) – ab 12 Jahren
II	Kleinf Feuerwerk (Silvesterfeuerwerk) – ab 18 Jahren
III	Mittelfeuerwerk – 18 Jahre, Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (Sachkundenachweis) erforderlich
IV	Großfeuerwerk – 21 Jahre, Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (Fachkundenachweis) erforderlich

Feuerwerkskörper der **Kategorie I** dürfen ohne zeitliche Begrenzung von Personen ab 12 Jahren gekauft und verwendet werden.

Kategorie T2 und P2: 21 Jahre, Fachkundenachweis

Feuerwerkskörper der **Kategorie II** dürfen ohne weitere Erlaubnis nur in der Zeit vom 28. bzw. 29. bis 31. Dezember von Personen über 18 Jahren gekauft und von diesen am 31. Dezember und am 1. Januar abgebrannt werden.¹

Die Zulassungsnummern sehen entsprechend aus: BAM-T 1 oder BAM-P 2

Bei einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung von Pyrotechnik, beispielsweise das Abbrennen von Rauchpulver in einem Fußballstadion, liegt ein Verstoß nach dem Sprengstoffgesetz vor.

Feuerwerkskörper **ohne Zulassung** dürfen nicht besessen oder abgebrannt werden.

Pyrotechnische Munition (BAM-PM I oder BAM PM II) fällt nicht unter das Sprengstoffgesetz, sondern unter das Waffengesetz. **Pyrotechnische Munition darf erst ab 18 Jahren erworben werden**, für Gegenstände der **Klasse PM II** bedarf es einer behördlichen Genehmigung.

Pyrotechnische Gegenstände können auch für Bühne und Theater (z. B. Rauchpulver) oder sonstige Zwecke (z. B. Seenotmittel) zugelassen werden.

Kategorie T1 und P1: ab 18 Jahren.

¹ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, § 21 ff.

11. Wie erkenne ich verbotene Böller?

Industriell gefertigtes Feuerwerk, das nicht durch die BAM geprüft worden ist und den Zulassungstempel erhalten hat, ist in Deutschland verboten! Eine Zulassung derartiger Böller durch die BAM kann nicht erfolgen, weil bei der Explosion Splitter entstehen können oder der verwendete Explosivstoff zu groß ist. Der Besitz stellt einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz dar.

Bekannt sind diese Feuerwerkskörper als „Polenböller“. Der Begriff ist jedoch irreführend. Die Sprengkörper werden in Übersee oder anderen europäischen Ländern gefertigt und gelangen auf unterschiedlichsten Wegen in die Bundesrepublik.

Da sie industriell gefertigt werden, ähnelt das äußere Erscheinungsbild oft den in Deutschland legal erhältlichen Böllern; der Zulassungstempel der BAM fehlt jedoch!



Beispielhafte Darstellung von derartigen Feuerwerkskörpern.

12. Rechtliche Regelungen

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe

§ 40 (1) SprengG Strafbarer Umgang und Verkehr

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

- explosionsgefährliche Stoffe
- erwirbt
- mit diesen umgeht

wird mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft*. Ausgenommen sind nach § 5 SprengG zugelassene pyrotechnische Gegenstände.

Strafgesetzbuch (StGB)

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB)

Absatz 1:

Vorsatz hinsichtlich Herbeiführung einer Explosion

Vorsatz hinsichtlich Gefährdung Leib oder Leben bzw. fremder Sachen²

Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr

Absatz 5:

Vorsatz hinsichtlich Herbeiführung einer Explosion

Fahrlässigkeit hinsichtlich Gefährdung Leib oder Leben bzw. fremder Sachen

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Absatz 6:

Fahrlässigkeit hinsichtlich Herbeiführung einer Explosion

Fahrlässigkeit hinsichtlich Gefährdung Leib oder Leben bzw. fremder Sachen

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

² „Sachen von bedeutendem Wert“, zurzeit mindestens 1.300 €



SCHULISCHER TEIL

13. Unterrichtskonzeptionen

Hinweise für Lehrkräfte:

Das nachfolgend unter Punkt 14. aufgeführte Angebot von Übungen für die Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. Veranstaltungen zum Thema soll

- das Finden und Formulieren von Fragestellungen klären,
- das Aufstellen von Arbeitsplänen erleichtern,
- einen Überblick schaffen, wie intensiv das Thema in der Klasse eine Rolle spielt,
- das Hinzuziehen von Experten klären,
- usw.

Zur Umsetzung des Konzeptes in der Schule stehen

- a) die Handreichung „Knall oder Katastrophe – Wer hat ´s im Griff“ sowie
- b) der Film „Alles im Griff“ zur Verfügung.

Die Handreichung ist im ProPK Medienportal zum Download eingestellt.

Der Film kann unter folgender Adresse angefordert werden:

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Zentralstelle Polizeiliche Prävention
Sachgebiet 141
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Tel.: 0431/160-65555

Mailadresse: kiel.lpa141@polizei.landsh.de

14. Unterrichtsaufbau

14.1 Übung: Satzrallye

Thema:

Satzrallye zum Thema Explosivstoffe und eigene Erfahrungen

Methode:

- Auf mehreren Tischen werden je ein Satzstreifen (siehe unten), je ein Stift und mehrere Blattstreifen ausgelegt.
- In Gruppen von 3 – 4 Schülern werden die Satzfragen beantwortet und auf Papier die Antworten festgehalten.
- Nach 5 – 7 Minuten wechseln die Gruppen den Tisch.
- Die Antworten bleiben dabei lesbar liegen und werden von der Folgegruppe in die eigene Beantwortung einbezogen.
- Die Gruppen wechseln so oft, bis alle Schüler/innen die unterschiedlichen Satzstreifen an den Tischen bearbeitet haben.

Material:

- Satzstreifen
- Stifte
- Papierbögen in Streifen geschnitten

Auswertung der Antwortstreifen:

- Die jeweils letzte Gruppe bearbeitet dann die gesamten Antworten zu einer Vorstellung vor der Gesamtgruppe aus.
- Hinterher werden Fragestellungen gemeinsam formuliert,
- Arbeitspläne erstellt,
- Arbeitsaufträge verteilt,
- Fragen der Experteneinladung geklärt.

Material:

- Tafel
- Stellwand etc.

Satzstreifen zur Rallye:

Schreibt Ereignisse und Erlebnis auf, bei denen Böller/Knaller/Sprengstoff eine Rolle gespielt haben.

Schreibt auf, wie man an Knaller, Böller und Sprengstoffe kommen kann!

Was kann man alles sprengen?

Welche Gefühle können durch die Ausführung des Sprengens oder Explodierens bei Menschen ausgelöst werden?

Schreibt mögliche Folgen von Explosionen auf!

14.2 Übung: Verboten – erlaubt?

Dauer:

15 Minuten. Einzelarbeit oder 2er-Gruppe

Ziele:

- Zugelassene und verbotene Böller unterscheiden lernen
- Sensibilisierung für „Polenböller“
- Handhabungssicherheit erkennen können

Material:

- Broschüre Kapitel 9 und 11
- Stifte

Aufgabe:

Lies die folgenden Texte

- Warum müssen Böller zugelassen werden?
 - Wie erkenne ich verbotene Böller?
- und beantworte dann die gestellten Fragen.

1. Wo müssen neue Explosivstoffe gemeldet werden?

- a. Bei der Polizei
- b. Bei der Bundeswehr
- c. Bei der Bundesanstalt für Materialforschung
- d. Bei der Bundesanstalt für Böller und Explosivstoffe

2. Wer meldet die Explosivstoffe und Böller zur Überprüfung an?

- a. Die Eltern
- b. Der Erfinder des Böllers
- c. Die Polizei
- d. Jeder Privatmann

3. Woran erkennt man handhabungssichere pyrotechnische Gegenstände?

- a. An der Größe
- b. An dem aufgedruckten Bild
- c. An der Zulassungsnummer der BAM
- d. An der Aufschrift: „Ab 18 Jahren zugelassen!“

4. Was kann Selbstlaborate schon zur Explosion bringen?

- a. Veränderte Temperaturen
- b. Reiben
- c. Feuchtigkeit
- d. Eis

5. Unter welchem Namen kennt man die verbotenen Böller?

- a. Polenböller
- b. Russisches Roulett
- c. Kleinf Feuerwerk
- d. Übersee-Knaller

6. Welche Böller sind zugelassen?

- a. Kanonenschlag mit BAM-Zeichen
- b. Knallerbsen
- c. Polenböller
- d. Wunderkerzen

7. Warum erfolgt keine Zulassung eines industriell gefertigten Böllers durch die Bundesanstalt für Materialprüfung?

- a. Weil Splitter entstehen können.
- b. Weil ein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz besteht.
- c. Weil das aufgedruckte Bild falsch ist.
- d. Weil sie nicht industriell gefertigt wurden.

8. Welche Feuerwerke sind in Deutschland verboten?

- a. Industriell gefertigte Böller ohne Nummer
- b. Industriell gefertigte Böller
- c. Durch die Eltern geprüfte Böller
- d. Böller mit einem Totenkopf

9. Wann dürfen Böller der Kategorie II angezündet werden?

- a. Zum Geburtstag
- b. Bei Hochzeiten
- c. Am 31.12. und 01.01.
- d. Bei Fußballspielen

14.3 Übung: Habe ich Böllern im Griff? Teste dich selbst!

Dauer:

15 Minuten. Einzelarbeit.

Ziel:

- Erkennen, wie hoch das eigene Gefährdungspotential ist.

Material:

- Stifte
- Fragebogen

Hier könnt ihr überprüfen, ob im Umgang mit Böllern oder Explosivstoffen für euch und andere eine Gefährdung ausgeht:

1. Trifft so gut wie nie zu
2. Trifft manchmal zu
3. Trifft fast immer zu

1 2 3

1. Ich kaufe zu Sylvester Böller.			
2. Ich gebe mein ganzes Taschengeld für Böller aus.			
3. Ich spare, damit ich mir möglichst viele Böller kaufen kann.			
4. Ich böllere am liebsten alleine.			
5. Schon lange vor Sylvester muss ich daran denken, was ich für Böller kaufen werde.			
6. Meine Böller kaufe ich mit meinen Eltern ein, weil ich noch nicht 18 Jahre bin.			
7. Ich finde Böller, die laut knallen, besser als Raketen.			
8. Ich verwahre Böller auf.			
9. Ich informiere mich im Internet, wie ich Böller in der Wirkung verbessern kann.			
10. Ich stelle Böller selber her.			
11. Ein Leben ohne Böller und Explosivstoffe fände ich öde und leer.			

	1	2	3
12. Ich brauche die Sicherheitshinweise und Gebrauchsanleitung bei Böllern nicht zu lesen.			
13. Ich dokumentiere meine Sprengversuche, indem ich sie filme oder fotografiere.			
14. Ich bestelle mir Böller im Internet.			
15. Mir ist kein Weg zu weit, um an besondere Böller zu kommen.			
16. Mich interessieren die chemischen Vorgänge bei einer Explosion.			
17. Ich habe keine Angst, wenn es sehr laut knallt.			
18. Meine Eltern wissen nicht, dass ich Böller habe.			
19. Von Böllern geht bei richtiger Handhabung keine Gefahr aus.			
20. Ich kenne noch andere Sprengstoffe außer Schwarzpulver.			
21. Für mich gehört Pyrotechnik im Fußballstadion dazu.			
22. Ich habe schon Gegenstände gesprengt.			

Auswertung:

21 – 28 Punkte:

Du hast deinen Umgang mit Böllern im Griff. Du verhältst dich gefahrenbewusst. Du hast kein großes Interesse am Umgang mit Böllern und wenn, dann benutzt du sie angemessen und richtig.

29 – 43 Punkte:

Du hast Spaß beim Umgang mit Böllern und hast Erfahrungen gesammelt. Nicht immer verhältst du dich jedoch gefahrenbewusst und solltest aus diesem Grunde die Warnhinweise beachten und beim Umgang besser aufpassen.

44 – 63 Punkte:

Böller, Explosivstoffe und ihre Sprengkraft faszinieren dich. Du möchtest möglich große Explosionen spüren und erleben. Du willst deinen Freunden damit imponieren und bist stolz auf deine Leistungen und deinen Mut. Du nimmst eigene Gefährdungen in Kauf, bist aber immer der Meinung alles im Griff zu haben. Durch dein Handeln können Familie, deine Freunde und unbeteiligte Mitmenschen verletzt werden.

14.4 Übung: Gründe – Wirkung – Folgen**Dauer:**

45 Minuten. Gruppenarbeit.

Ziele:

- Sensibilisierung für das Thema
- Entwicklung für Kriterien für die Entstehung und Folgen im Umgang mit Explosivstoffen/Böllern

Material:

- Karteikarten in den Farben weiß, grün, rot
- große Wand zum Anbringen der Karten,
- Tesafilm, 3 Eddings

Hinweise:

Es geht in dieser Übung darum, die Beweggründe für den Umgang mit Böllern und die Hintergründe für die Erstellung von Explosivstoffen zu benennen, die gewünschten Wirkungen dieses Verhaltens zu beschreiben und die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen zu bedenken.

Diese Übung kann gut als Einstiegsübung in das Thema genutzt werden.

Vorbereitung der Übung:

1. Überschriftenzettel mit den Begriffen beschriften und an der Tafel/Wand befestigen: **Gründe** (weiße Karte) – **Wirkung** (grüne Karte) – **Folgen** (rote Karte)
2. Moderationskarten in den Farben weiß, grün, rot bereitlegen, je 20.

Durchführung der Übung:

Die Klasse wird in 3 Gruppen eingeteilt, wobei die Gruppeneinteilung durch ein Spiel entschieden werden kann. Jungen und Mädchen unbedingt in den Gruppen mischen!

Jede Gruppe erhält einen Kartenstapel, einen Stift, eine Anweisung!

1. Gruppe: weißer Kartenstapel

1. Macht euch Gedanken darüber, welche Gründe eine Rolle spielen, wenn Personen Böller benutzen oder auch Explosivstoffe herstellen und zünden.
2. Notiert bitte jeden Grund auf eine Karte (Beispiel: Spaß, Freude usw.).
3. Ordnet die Karten nach Kriterien und legt dabei die Ordnung selbst fest.

2. Gruppe: grüner Kartenstapel

1. Überlegt und tauscht euch darüber aus, welche positiven Wirkungen der Gebrauch von Böllern und Explosivstoffen haben kann.
2. Notiert bitte jede Wirkung auf eine Karte (Beispiel: Spaß, Freude usw.).
3. Ordnet die Karten und legt dabei die Kriterien der Ordnung selbst fest.

3. Gruppe: roter Kartenstapel

1. Überlegt euch bitte unerwünschte Folgen, die kurz-, mittel- und langfristig durch den Gebrauch von Explosivstoffen oder Böllern auftreten können!
2. Notiert auf jede Karte eine Folge!
3. Wenn ihr fertig seid, ordnet die Karten nach den oben genannten Kriterien: kurzfristig – mittelfristig – langfristig.

Bearbeitung der Ergebnisse im Plenum/der Klasse:

Wenn alle Gruppen ihre Aufgaben bearbeitet haben, stellen sie nacheinander ihre Ergebnisse vor. Es kann ergänzt werden.

Möglichkeit des Tafelbildes:

Gründe (weiß)	Wirkungen (grün)	Folgen (rot)
Spaß, Freude	Spaß haben	Schreck
Langeweile	Sich cool fühlen	Ärger
Cool sein	Dazu gehören	Panik
Neugierde	Kick erleben	Geldmangel
Dazu gehören	Abheben	Anzeige
Angeben	Freunde	Ohrgeräusche
Ärgern	Etwas zerstört	Verbrennungen
Feiern	Grenzen gezeigt	Verstümmelungen
Grenzen setzen		Tod

Diskussion über die Ergebnisse:

Die Karten werden in der Gesamtheit verglichen und Doppelungen in Bereich 1 und 2 benannt.

Leitfragen zur Bearbeitung:

- Warum kommt es zu Doppelungen in Bereich 1 und 2?
- In welchem Bereich spielt sich das Leben der Jugendlichen ab?
- In welchem Bereich argumentieren Erwachsene?
- Wann ist Vorsicht geboten und eine Gefährdung möglich?
- In welchem Bereich wollen wir nicht abrutschen? Warum nicht?

In dieser Übung wird deutlich, dass wir bei der Verdeutlichung der Gefahren in der Auseinandersetzung mit den Jugendlichen mit Gründen aus dem „roten Bereich“ argumentieren. Abschreckung soll Einsicht bringen!

Jugendliche machen aber ihre Erfahrungen und Erlebnisse im „weißen“ und „grünen Bereich“ und sind dort zu Hause. Die Wünsche nach Gruppenzugehörigkeit, Neugierde und Spaß sind grundlegende Motivationen, die Verhalten in diesem Alter grundlegend beeinflussen.

Der Blickwinkel in Richtung Gefahren ist oftmals eingeschränkt und wird von dem Gefühl des „Alles im Griff haben's“ überdeckt.

Dennoch kann den Jugendlichen deutlich gemacht werden, dass der Übergang in den „roten Bereich“ fließend ist und die Möglichkeit des Abgleitens immer gegeben.

Für das Ausagieren von Aggressionen kann geklärt werden, dass im Umgang mit Explosivstoffen und Böllern nicht nur der Einzelne zu Schaden kommen kann, sondern oftmals andere Personen einbezogen sind.

14.5 Übung: Stopp den Sprengmeister!

Dauer:

45 Minuten. Gruppenarbeit.

Ziele:

Die Schüler sollen erarbeiten, wer was wann machen kann, um Gefährdungspotentiale bei Jugendlichen im Umgang mit Sprengstoffen und Böllern zu vermindern.

Aufgabe:

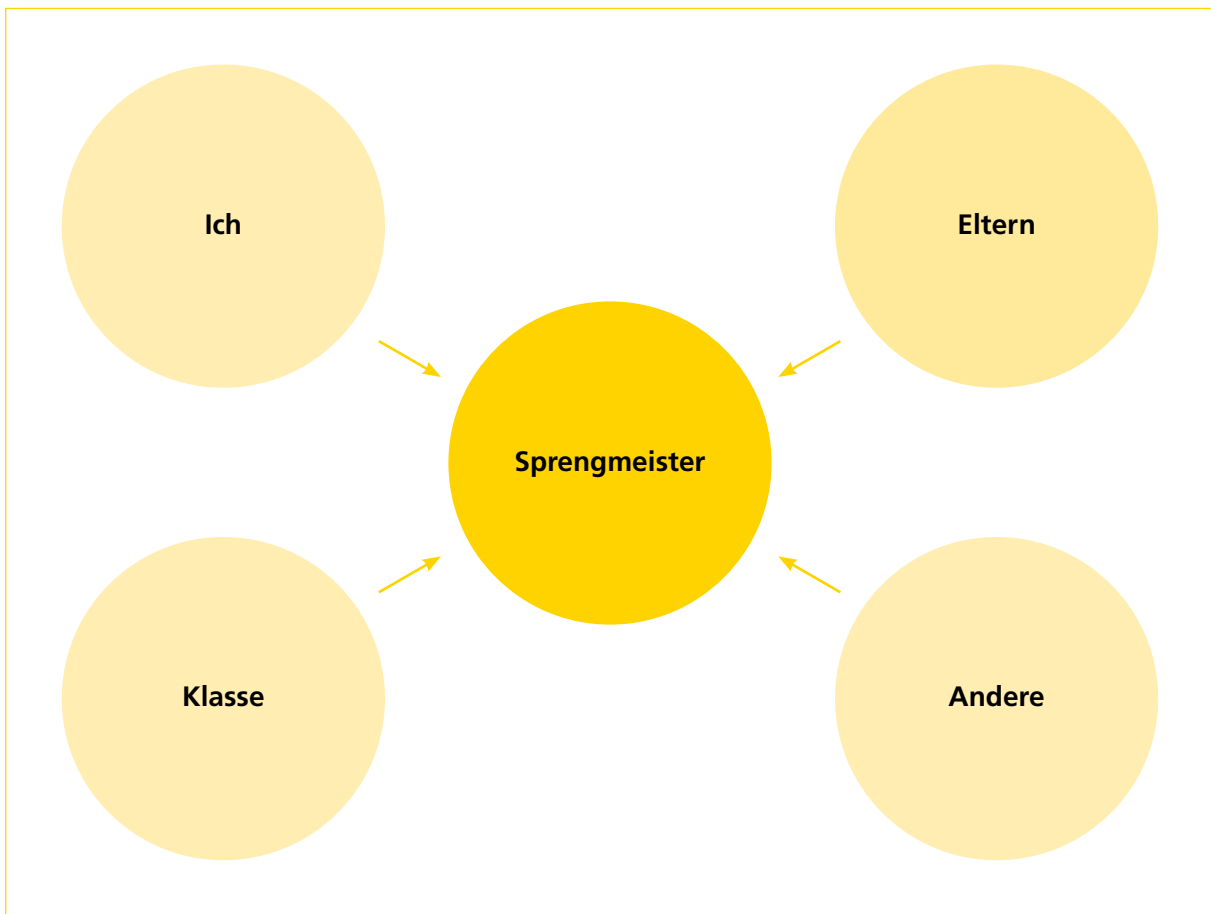
Überlege: Was könnte den Sprengmeister bewegen aufzuhören? Was können diese Personen dazu beitragen?

Tipp:

Ihr könnt daraus auch ein Plakat erstellen.

Material:

- Große Pappe
- Fotos
- Bilder u.ä.



14.6 Übung: Wer darf mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen?

Dauer:

20 Minuten. 2er-Gruppen, Einzelarbeit.

Ziele:

- BAM-Klassen I-IV kennenlernen.

Nachfolgende pyrotechnischen Gegenstände sollen hinsichtlich der Altersbeschränkung bewertet werden.

1

Polenbölller



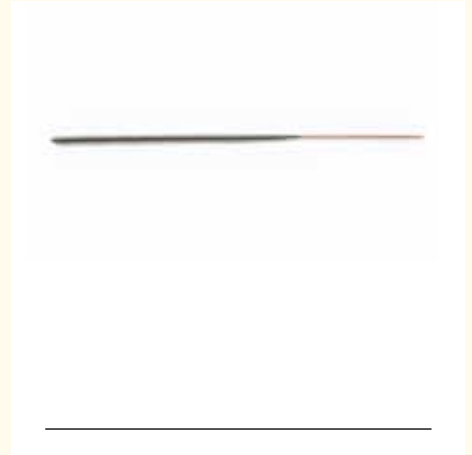
2

Kugelbombe



3

Wunderkerze



4

D-Bölller



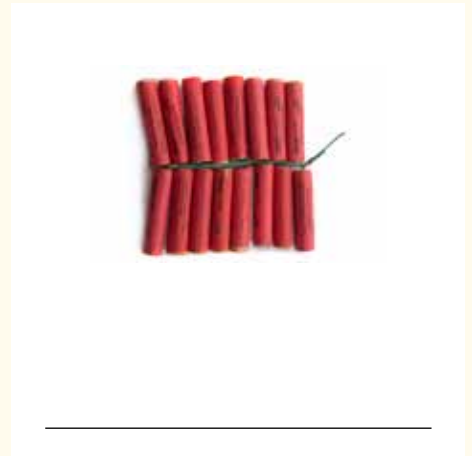
5

Kanonenschlag



6

Matte (Peepmatcher)



7

Rakete



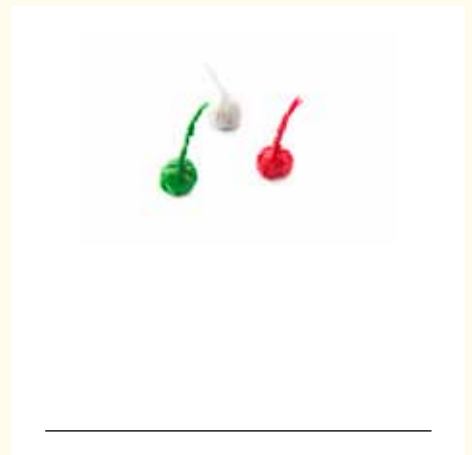
8

Batterie



9

Knallerbsen



15. Der Film „Alles im Griff“

Inhalt:

Der Film zeigt in verschiedenen Einzelsequenzen den Tagesablauf von zwei Geschwistern und deren Freund. Dabei wird das Interesse des Zuschauers immer wieder auf die mit den Händen ausgeübten Tätigkeiten gelenkt. Er endet mit einer Explosion und zeigt abschließend nur noch die beiden Geschwister, wobei der Jüngere offensichtlich einige Finger verloren hat.

Es wird bewusst darauf verzichtet, detaillierter auf die Thematik Explosivstoffe/Selbstlaborate einzugehen. Auch bleibt offen, womit die Jugendlichen experimentiert haben. Rechtliche Fragen werden nicht erörtert.

Titel:

Der Titel „Alles im Griff“ spiegelt das typische Selbstverständnis der Jugendlichen beim Umgang mit Explosivstoffen wieder. Die Gefahren sind weitestgehend bekannt; durch eigene Kenntnisse und Erfahrungen wird das Unfallrisiko durch die Jugendlichen aber als gering eingeschätzt bzw. ganz ausgeschlossen. Sie gehen davon aus, dass sie die Experimente und Sprengungen beherrschen.

Thema:

Die Hände spielen im täglichen Leben eine viel größere Rolle, als dem Schüler bewusst ist. Der filmisch dargestellte Tagesablauf hat seinen Fokus auf den Händen der Darsteller. Beginnend bei der morgendlichen Verabschiedung, mit dem Aufsetzen des Helms und der Fahrt zur Schule bzw. Arbeit, zeigt der Film diverse andere Tätigkeiten, die mit den Händen ausgeübt werden. Weiterhin werden zwischenmenschliche Kontakte und das Surfen im Internet dargestellt.

Nach einer offensichtlichen Explosion fehlen einem der Jungen der Zeige- und der Mittelfinger.

Zuvor spielend ausgeführte Tätigkeiten müssen jetzt neu erlernt werden und es wird lange dauern, bis der Betroffene das Leben wieder im „Griff“ hat.

Schlüsselszenen:**Übergabe:**

Während der Fahrradfahrt zur Schule wird ein schwarzer Kasten mit Steckbuchen übergeben. Der Kasten wurde während der Dreharbeiten von den Darstellern mitgebracht. Es handelt sich um ein elektronisches Bauteil, welches zum elektronischen Zünden von USBV genutzt werden kann.

Helm:

Beim Radfahren trägt ein Junge keinen Helm. Kommentar der Darsteller beim Filmen: „Wer so cool ist und mit Sprengstoff umgeht, fährt auch ohne Helm!“

Homepage:

Die dargestellte Homepage ist in dieser Form nicht existent. Sie besteht aber in Grundzügen aus einer Homepage, die im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens sichergestellt worden ist.

Explosion:

Beim Surfen im Internet auf einer Homepage kommt es – nachdem auf den Link Sprengversuche geklickt wird – zur Explosion. Selbstverständlich hat nicht die Verlinkung zur Explosion geführt. Vielmehr haben die beiden Jungen die auf der Seite „Sprengversuche“ aufgeführten Experimente durchgeführt. Somit sind zur Interpretation der Experimente alle Möglichkeiten offen; angefangen beim Bestellen von Böllern bis hin zur Herstellung von Selbstlaboraten.

Schlusszene:

In der Schlusszene ist der Freund im Hintergrund nicht mehr sichtbar. Auch hier sind sämtliche Interpretationen, beginnend mit der aufgekündigten Freundschaft bis zur tödlichen Verletzung des Jungen, möglich. Die dargestellten Verletzungen sind natürlich nachgestellt.

15.1 Übung: Filmbearbeitung

Dauer:

45 Minuten. Klasse, 4–5 Gruppen.

Material:

- DVD „Alles im Griff“,
- Fragen für die Gruppenarbeit
- Flipchartbögen zur Beantwortung der Fragen.

Ziele:

Die Schüler sollen

- für die Gefahren, die im Umgang mit Explosivstoffen und Böllern vorhanden sind, sensibilisiert werden.
- über das Selbstverständnis der Jugendlichen „Alles im Griff“ zu haben, diskutieren und diese Haltung bewerten.
- die Bedeutung der Hände und Finger erkennen.

Ablauf der Unterrichtsstunde:

1. Der Film wird mit einem kurzen Hinweis auf die behandelte Problematik gezeigt. Nach Filmende werden:
 - die Befindlichkeiten der Schüler angesprochen
 - Fragen zum Inhalt geklärt.
2. Die Klasse wird in 4–5 Gruppen eingeteilt und jede Gruppe erhält eine Fragestellung.
 - Der Film wird ein zweites Mal vorgeführt.
 - Die entsprechende Frage wird zuerst alleine innerhalb der Gruppe beantwortet. Dann werden in der Gruppe die Antworten gemeinsam besprochen und diskutiert.
 - Der Papierbogen wird mit den Antworten gestaltet.

3. Die Ergebnisse werden der Klasse vorgestellt, besprochen und ggf. ergänzt.

Fragen zur Gruppenbearbeitung des Films „Alles im Griff“

Welche Fragen werden im Film aufgeworfen und bleiben in der Beantwortung offen? Formuliert die Fragen für die Klasse und schreibt sie auf!

Wie geht es nach der Explosion mit dem Anstifter weiter? Diskutiert mögliche Antworten und schreibt sie auf!

Wie kann sich der Vorfall auf die Freundschaft der beiden Jugendlichen auswirken? Bedenkt auch die beteiligten Familien und die Klasse bei eurer Diskussion!

Wozu benutzt man im Film die Hände oder Finger? Schreibt die Tätigkeiten auf und überlegt, wie man ohne Hände in der Schule arbeiten kann!

An welcher Stelle des Films hätte das Geschehen in eine andere Richtung gehen können? Überlegt unterschiedliche Möglichkeiten und notiert sie!

**16. Elternabend zu
„Knall oder Katastrophe –
wer hat's im Griff“**

Elternabend zur Vermittlung folgender
Inhalte:

- Strafrechtliche Lage und Konsequenzen
- Folgen im Einzelnen
- Verantwortlichkeit der Eltern
- Filminhalt und Hintergrund

Liebe Eltern!

In den nächsten Wochen beschäftigen wir uns mit Unterstützung der Polizei in der Klasse Ihres Kindes mit dem Thema: „Umgang mit Explosivstoffen und Böllern“.

Zugrunde liegen Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren der Polizei, die die Herstellung und die Verbreitung von Grundstoffen – überwiegend an Jugendliche – zum Thema hatten. Feststellbar ist, dass besonders männliche Jugendliche großes Interesse an Sprengchemie haben. Mitschüler/innen wissen oftmals um die gefährlichen Aktivitäten ihrer Mitschüler. Durch das Internet als Informationsquelle hat das Thema eine neue Dimension erfahren.

Darum wollen wir versuchen, Ihren Kindern Hilfen anzubieten, die sie in die Lage versetzen, sich in derartigen Situationen angemessen verhalten zu können.

Wenn wir uns diesem Thema zuwenden, so geschieht dies nicht, um Neugier zu wecken oder Sensationsgier zu stillen, sondern um notwendiges Wissen und entsprechende Einstellungen zu erwerben, damit die Jungen und Mädchen Gefahren um sie herum erkennen und einschätzen können.

Haben Sie Lust uns bei diesem Vorhaben zu begleiten, dann kommen Sie doch bitte zu dem Elternabend mit dem Thema: „Alles im Griff“ – Umgang mit Explosivstoffen und Böllern!“ am:um:in: Wir laden Sie dazu herzlich ein!

am: _____

um: _____

in: _____

Wir laden Sie dazu herzlich ein!

Klassenlehrer/in: _____

Rückmeldung: _____

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Unterschrift der Eltern: _____

Lager mit Sprengstoff unterm Dach

Schüler (17) mischte selbst

Augsburg (skro). Ein Schüler hat im Haus seiner Großeltern in Augsburg mehrere Kilogramm eines hochexplosiven Sprengstoffs gelagert. Nach Ermittlungen der Polizei stellte er das kristallartige Pulver, das schon durch einen kleinen unachtsamen Stoß zur Explosion gebracht werden kann, selbst her. Sein Motiv war offenbar, dass er Spaß am Tüfteln hatte. Die Polizei durchsuchte gestern den ganzen Tag über das Haus. Bis in den Abend hinein wurde auf einem nahe gelegenen Acker gesprengt.

Der Fund in einem Einfamilienhaus im ländlich geprägten Stadtteil Neuberghem dürfte zu den größten in Bayern zählen. Bei dem Sprengstoff handelt es sich um Acetonperoxid, das unter Experten wegen seiner Empfindlichkeit als extrem gefährlich gilt.

Die Polizei stieß gestern Vormittag im Rahmen einer Durchsuchung wegen Marihuana auf die explosive Mischung. Der Ortsteil wurde den ganzen Tag über abgeriegelt. Angrenzende Häuser wurden evakuiert. Da ein Transport aufgrund der Gefährlichkeit aus-
schied, machten die Experten des Landeskriminalamtes den Sprengstoff vor Ort unschädlich, indem sie Chemikalien hinzusetzten. Auf einem nahen Feld wurde das Pulver in einer Grube abgebrannt.

Spaß am Tüfteln

Der 17-Jährige wurde gestern den ganzen Tag über vernommen. Offenbar ist er ein Bastler. Der Polizei war er bereits durch ähnliche, allerdings weitaus kleinere Delikte aufgefallen. „Hinweise auf einen terroristischen oder rechtsextremen Hintergrund gibt es nicht“, so Josef Geißdörfer, Leiter der Ermittlungsabteilung beim Bayerischen Landeskriminalamt.

Dass speziell Jugendliche Bomben und Sprengstoff zusammenbauen, bereitet den Behörden immer mehr Sorgen. Die Anleitungen dafür sind im Internet erhältlich, die nötigen Chemikalien auch. Das Landeskriminalamt warnt davor, denn abgesehen davon, dass es gesetzlich verboten ist, ist dieses Hobby extrem gefährlich.

Erst an Weihnachten hatte sich ein 34-Jähriger in Genderkingen bei Donauwörth selbst in die Luft gesprengt, als er offenbar einen besonderen Silvesterknaller basteln wollte. Der Mann war sofort tot, das Haus wurde so stark beschädigt, dass ein Abbruch anstand. In diesem Fall vermuten die Ermittler, dass weniger als 100 Gramm Acetonperoxid im Spiel waren. In dem Fall in Augsburg handelt es sich nach jetzigem Stand wohl um etwa zwei Kilogramm. Am Abend beendete die Polizei ihre Arbeit.

Sprengstoff: Haftbefehl gegen Schüler erlassen

17-Jähriger handelte aus „reinem Forscherdrang“

(bo). Im Chemieunterricht am Gymnasium hatte er immer eine glatte Eins. Er ist intelligent, sprachgewandt, wirkt sympathisch – und landete doch gestern in Untersuchungshaft: Der 17-Jährige, der in Neuberghem knapp zwei Kilo hochgefährlichen Sprengstoffs hergestellt und gelagert hatte, wird die nächsten Monate hinter Gittern über sein „Hobby“ nachdenken müssen.

„Unerlaubter Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich“ lautet der Vorwurf, den die Ermittler dem Schüler machen. Das ist ein Straftatbestand nach dem Sprengstoffgesetz – und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Das wurde dem 17-Jährigen noch einmal klar gemacht, als er gestern um 16 Uhr mit seinem Anwalt Walter Rubach vor dem Ermittlungsrichter erschien. „Es war reiner Forscherdrang“, meinte der Jugendliche zu seiner Verteidigung – und dass er natürlich niemals vorhatte, jemanden zu gefährden. Immerhin interessiert er sich schon seit Jahren für Sprengstoff. Er habe gedacht, er habe alles unter Kontrolle, meinte er.

Doch es waren eben keine harmlosen Experimente, die der Bursche auf dem Dachboden im Haus seiner Großeltern in Neuberghem machte (wir berichteten). Im Gegenteil: Das Acetonperoxid, das er zusammengemixt hatte, war noch empfindlicher als Nitroglycerin. Die kleinste Erschütterung hätte wohl gereicht und der Sprengstoff wäre explodiert. Vom Haus und den Nachbargebäuden wäre wenig übrig geblieben. Das, und weil der 17-Jährige schon einmal mit Sprengstoff ertappt wurde, reichten dem Ermittlungsrichter. Er erließ Haftbefehl. Verteidiger Rubach: „Unser Ziel ist jetzt eine Lösung, mit der mein Mandant zur Einsicht kommt und ihm gleichzeitig nicht die Zukunft verbaut wird.“

Augsburger Allgemeine, September 2006

18. Interventionspyramide/ Interventionsstufen

In der Interventionspyramide sind unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten der Schule auf Normenverstöße dargestellt. Bei bestimmten Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz ist den

Lehrkräften diese Entscheidungsmöglichkeit genommen. Aufgrund der Gefahr die von einigen Explosivstoffen/USBV ausgeht, ist eine unverzügliche Information der Polizei erforderlich!

Hilfsangebote		Rechtliche Maßnahmen	Rechtsverletzungen	Beispiele aus der Schule
Therapeutische Einrichtungen	Polizei, Staatsanwaltschaft, Amt für Katastrophenschutz Schüler, Verbindungslehrkraft, Beratungslehrer, „druckausübende“ Lehrkraft, Eltern, Schulleitung, Vertreter des Jugendamtes, der Jugendhilfe	Gefahren abwehrende Maßnahmen Strafprozessuale Maßnahmen	Vorliegen erheblicher Strafbestände Straftat nachdem Sprengstoffgesetz	Der Schüler experimentiert mit selbst hergestellten Sprengstoffen oder USBV.
AGGAS	Schüler, Verbindungslehrer, Beratungslehrer, „druckausübende“ Lehrkraft, Eltern, Schulleitung, Polizei	Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz: z. B. § 45 SchG.	Verstoß gegen das Schulgesetz Straftat nachdem Sprengstoffgesetz	Nicht zugelassene, gewerblich hergestellte Böller werden mit in die Schule gebracht oder dort gezündet.
Elternabende und Informationsveranstaltungen zu: Explosivstoffen	Schüler, Verbindungslehrer, Beratungslehrer, „druckausübende“ Lehrkraft, Eltern	Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung: Störung des Schulfriedens, Gefährdung von Mitschülern	Konsequenzen/Sanktionen der Schule Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz (außerhalb Silvester)	Zugelassene Böller werden in der Schule gezündet.
Klassenrat Gespräche, Verträge, Klassenstufen, klare Regelwerke, transparente Konsequenz	Schüler, „druckausübende“ Lehrkraft	Verstoß gegen Regeln, Werte, Normen innerhalb der Klassengemeinschaft	Niedrigschwellige, pädagogische Interventionen Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz (bei Minderjährigen)	Zugelassene Böller werden mit in die Schule genommen.

WEITERE INFOS IM INTERNET: www.polizei-beratung.de

Wo Ihre nächstgelegene (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle ist, erfahren Sie auf jeder Polizeidienststelle. Darüber hinaus können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711/5401-0, -34 58
Fax: 0711/5401-34 55
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
Internet: www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15, 80636 München
Tel.: 089/1212-0, -43 89
Fax: 089/1212-41 34
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
Internet: www.polizei.bayern.de

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel.: 030/4664-0, -9791 15
Fax: 030/4664-9791 99
E-Mail: lkpraev1@polizei.berlin.de
Internet: www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Brandenburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-02
Fax: 03 31/2 83-31 52
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
Internet: www.internetwache.brandenburg.de

Polizei Bremen
Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Wall 196 A, 28195 Bremen
Tel.: 0421/362-0, -19003
Fax: 0421/362-19009
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bremen.de
Internet: www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg
Tel.: 040/4286-50, -71210
Fax: 040/4286-71209
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.hamburg.de
Internet: www.polizei.hamburg.de

Hessisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Hölderlinstraße 1–5, 65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
Fax: 06 11/83-84 88
E-Mail: beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de
Internet: www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9, 19067 Ramepe
Tel.: 03866/64-0, -61 11
Fax: 03866/64-61 02
E-Mail: praevention@lka-mv.de
Internet: www.praevention-in-mv.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511/26262-0, -32 03
Fax: 0511/26262-32 50
E-Mail: d32@lka.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/939-0, -34 05
Fax: 02 11/939-34 09
E-Mail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
Internet: www.polizei-nrw.de/lka

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1–7, 55118 Mainz
Tel.: 06 131/65-0
Fax: 06 131/65-24 80
E-Mail: lka.dez45@polizei.rlp.de
Internet: www.polizei.rlp.de

Landeskriminalamt Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25–29, 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/962-0
Fax: 0681/962-37 65
E-Mail: lka-saarland-14@polizei.slpol.de
Internet: www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Tel.: 0351/855-0, -23 09
Fax: 0351/855-23 90
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
Internet: www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53–63, 39124 Magdeburg
Tel.: 0391/250-0, -24 40
Fax: 0391/250-30 20
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Internet: www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 0431/160-0, -65555
Fax: 0431/160-61419
E-Mail: kiel.lpa141@polizei.landsh.de
Internet: www.polizei.schleswig-holstein.de

Landeskriminalamt Thüringen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Schwemmbach 69, 99099 Erfurt
Tel.: 0361/341-09, -10 35
Fax: 0361/341-10 29
E-Mail: praevention.lka@polizei.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/lka

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Tel.: 0331/97997-0
Fax: 0331/97997-10 10
E-Mail: bpolp.referat.31@polizei.bund.de
Internet: www.bundespolizei.de

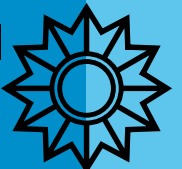
OSCAR CHARLIE

(01V)NET2012.05

Ihre (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle

Herausgeber:
Programm Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes,
Zentrale Geschäftsstelle,
Taubenheimstraße 85,
70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de